



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.631/1
vom 25. November 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‚über die Adoption‘

Am 9. Oktober 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 22. November 2019 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Adoption‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 7. November 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. November 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft führt eine neue Regelung in Sachen Adoption ein, die das durch den Vorentwurf aufgehobene Dekret vom 21. Dezember 2005 ‚zur Adoption‘ ersetzt.

In dem Vorentwurf werden den Abänderungen Folge geleistet, die durch Titel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 ‚zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz‘¹ in den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, die die Adoption regeln², sowie im Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019 ‚zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption‘³ vorgenommen worden sind.

Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, nämlich einen Artikel über den Anwendungsbereich, einen Artikel über die Bezeichnung der Geschlechter, einen Artikel mit Begriffsbestimmungen, einen Artikel zur Festlegung der Adoptionsgrundsätze und einen Artikel über das Abschließen von Zusammenarbeitsabkommen mit „den anderen für Adoptionen zuständigen belgischen Behörden“ zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten in Sachen Adoption im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Kapitel 2 bezieht sich auf die von der Regierung geschaffene Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA). Es regelt die Zusammensetzung der ZBGA, ihre Aufgaben, das von der ZBGA zu erstellende Qualitätshandbuch, und den von der ZBGA zu erstellenden Jahresbericht, den die Regierung dem Parlament übermittelt.

¹ Dieser Titel tritt an dem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2020, mit Ausnahme von vier Artikeln, die am 3. August 2017 in Kraft traten (siehe Artikel 47 des Gesetzes).

² Zudem werden noch gewisse Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, die an dem durch den Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 festgelegten Datum des Inkrafttretens in Kraft treten, durch Titel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 ‚zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung‘ abgeändert.

³ Das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019 ist noch nicht von den verschiedenen Parlamenten gebilligt worden. Der Staatsrat hat am 22. Juli 2019 das Gutachten 66.357/VR/V über einen Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu diesem Zusammenarbeitsabkommen abgegeben.

Kapitel 3 regelt die Anerkennung der Adoptionsvermittlungsdienste. Es regelt die Anerkennungsbedingungen, das Anerkennungsverfahren, die einzuhaltenden Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung, die Aussetzung und den Entzug der Anerkennung, die Beendigung der Adoptionsvermittlung und die Bezuschussung.

Kapitel 4 trägt den Titel „Freigabe eines Kindes zur Adoption“ und enthält Bestimmungen über die Information der leiblichen Eltern durch die ZBGA, die Beauftragung der ZBGA durch die Eltern, die Freigabe zur Adoption zu regeln, das Einholen von Informationen bei den leiblichen Eltern und die ihnen von der ZBGA gewährleistete Unterstützung, die Erstellung des Berichtes über das zu adoptierende Kind und die Begleitung des zu adoptierenden Kindes.

Kapitel 5 enthält Bestimmungen in Bezug auf die verschiedenen Etappen des Adoptionsverfahrens, nämlich das Informationsgespräch und die von der ZBGA organisierte Adoptionsvorbereitung, die von der ZBGA bzw. dem zuständigen Justizhaus durchgeführten Sozialuntersuchungen, die Adoptionsvermittlung über einen Adoptionsvermittlungsdienst, die Adoptionsvermittlung über die ZBGA, die Stellungnahme der ZBGA über die Regularisierung, das Verfahren bei internationaler Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien, die Adoptionsbegleitung und die Nachbetreuung.

Kapitel 6 regelt die Zusammenarbeit zwischen der ZBGA, den Adoptionsvermittlungsdiensten und jeder natürlichen oder juristischen Person, die an der Ausführung des Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen beteiligt ist, die Vertraulichkeit der Angaben und die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Kapitel 7 verpflichtet die ZBGA, Informationen, über die sie in Bezug auf die Herkunft des Adoptierten verfügt, aufzubewahren, und regelt in Anwendung der Artikel 368-6 und 368-7 des Zivilgesetzbuchs den Zugang des Adoptierten oder seines Vertreters zu den Informationen.

Kapitel 8 enthält Schlussbestimmungen, nämlich Abänderungen des Dekrets vom 9. Mai 1988 ‚über den Fonds für besondere Hilfe für Kinder und Jugendliche‘, die Aufhebung des Dekrets vom 21. Dezember 2005 ‚zur Adoption‘, eine Übergangsbestimmung und eine Bestimmung über das Inkrafttreten des entworfenen Dekrets am 1. Januar 2020.

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Die Regelung der Adoptionen ist eine Angelegenheit, die für gewisse Aspekte föderal ist und für andere zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehört⁴.

Der Staatsrat geht davon aus, dass die föderale Behörde zuständig ist, die zivilrechtlichen Regeln hinsichtlich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie festzulegen, wie sie in dem Zivilgesetzbuch und in seinen ergänzenden Gesetzen (siehe den

⁴ Siehe zum Beispiel das Gutachten des Staatsrates Nr.38.387/3 vom 31. Mai 2005 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Dezember 2005 ‚zur Adoption‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Parl. DG Nr. 2004-05, 42/1.

ausdrücklichen Vorbehalt in Artikel 5 § 1 II Nr. 6. a des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ (SGRI)) bestimmt sind. Diese Zuständigkeit umfasst unter anderem auch den Bereich der Adoption. Die föderale Behörde ist somit zuständig für die Festlegung der Adoptionsvoraussetzungen und die Formen, die Folgen und den Widerruf der Adoption. Die föderale Behörde kann infolgedessen die Eignung der Adoptionskandidaten zur Adoption als eine Bedingung für die Adoption betrachten. In diesem Fall steht es dieser Behörde auch zu, zu bestimmen, worin diese Eignung genau besteht und wie sie nachgewiesen werden muss.

Aus den Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hinsichtlich der Unterstützung von Personen, insbesondere hinsichtlich der Familienpolitik und des Jugendschutzes (Artikel 5 § 1 II Nrn. 1 und 6 SGRI), kann abgeleitet werden, dass die Gemeinschaften dagegen zuständig sind, Regeln hinsichtlich der Hilfe, der Begleitung und der Unterstützung festzulegen, die den Adoptionskandidaten und Adoptierenden und den Kandidat-Adoptierten und Adoptierten gewährt werden kann. Mit anderen Worten sind die Gemeinschaften hinsichtlich der Adoption für drei Angelegenheiten zuständig: die Vorbereitung, die Vermittlung und die Nachbetreuung.

Vorbehaltlich der folgenden Bemerkung steht der Vorentwurf im Einklang mit dieser Zuständigkeitsverteilung.

3.2 Die Artikel 8 Nr. 10, 51 Absatz 1 Nr. 3, 58 und 59 des Vorentwurfs beziehen sich auf die Aufbewahrung der Informationen über die Herkunft des Adoptierten und auf das Recht des Adoptierten und seines Vertreters auf Einsicht in diese Daten.

Was die Zuständigkeitsverteilung in diesem Punkt betrifft, kann auf das Gutachten Nr. 64.505/VR⁵, sowie auf das Gutachten Nr. 66.357/VR/V⁶, das auf das vorige Gutachten verweist, hingewiesen werden.

Der Vorentwurf ist in drei Punkten zu ergänzen, um den Artikeln 368-6 und 368-7 des Zivilgesetzbuches und der o.a. Zuständigkeitsverteilung völlig zu entsprechen.

So muss der Vorentwurf in Artikel 58 nicht nur hinsichtlich der ZBGA sondern auch hinsichtlich der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste bestimmen, dass die betreffenden Informationen aufzubewahren sind.

Zudem gilt das in Artikel 59 des Vorentwurfs erwähnte Zugangsrecht nicht nur für den Adoptierten und seinen gesetzlichen Vertreter, sondern auch gemäß Artikel 368-6 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, im Todesfall des Adoptierten, für seine Nachkommen.

⁵ Gutachten des Staatsrates Nr. 64.505/2/VR vom 13. Dezember 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juni 2019 ‚modifiant le décret du 31 mars 2004 relatif à l'adoption‘ geworden ist, *Parl. Dok. Fr. Parl.* 2018-19, Nr. 776/1, 28 bis 52.

⁶ Gutachten des Staatsrates Nr. 66.357/VR/V vom 22. Juli 2019 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚tot instemming met het samenwerkingsakkoord van 6 juni 2019 tot wijziging van het samenwerkingsakkoord van 12 december 2005 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie inzake de tenuitvoerlegging van de wet van 24 april 2003 tot hervorming van de adoptie‘.

Zum Schluss muss der Vorentwurf zudem die Begleitung des Betreffenden regeln, und dies sowohl in Bezug auf die Einsicht in die Informationen, die bei der ZBGA und den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Adoptionsvermittlungsdiensten hinterlegt sind, als auch anlässlich der Einsicht in die Informationen, die sich im Besitz der föderalen Zentralbehörde befinden.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Vorentwurf enthält Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ (nachstehend: DSGVO) in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung wurde das Gutachten der im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnten Datenschutzbehörde eingeholt.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des eingeholten Gutachtens noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

5. Einige Bestimmungen des Vorentwurfs fallen in den Anwendungsbereich des (revidierten) Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, geschehen in Straßburg am 27. November 2008. Insbesondere betrifft der Vorentwurf mindestens die Artikel 5 Nr. 2⁷, 10 Absatz 1 und Absatz 3⁸, 15⁹, 20¹⁰ und 22 Absätze 3, 5 und 6¹¹ des Übereinkommens.

Artikel 2 des o.a. Vertrags bestimmt:

„Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung seiner Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen sicherzustellen, und notifiziert dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen“.

Dementsprechend wird der Dekretentwurf dem Generalsekretär des Europarats notifiziert werden müssen.

⁷ Siehe Artikel 20 § 1 des Vorentwurfs.

⁸ Siehe die Artikel 32 bis 35 des Vorentwurfs.

⁹ Siehe die Artikel 41 und 47 des Vorentwurfs.

¹⁰ Siehe die Artikel 51 und 52 des Vorentwurfs.

¹¹ Siehe die Artikel 54 und 57-59 des Vorentwurfs.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6.1. Unter Vorbehalt von der unter 6.3 formulierten Bemerkung ist der Vorentwurf in Übereinstimmung mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 in seiner durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019 abzuändernden Fassung.

Der Beauftragte erklärt jedoch, dass ein neues Abänderungszusammenarbeitsabkommen, das den Bemerkungen des Staatsrates im Gutachten 66.357/VR/V über das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019 Folge leisten soll, in Vorbereitung sei.

Wollen die Verfasser des Vorentwurfs den Dekretentwurf im Lichte dieses neuen Abänderungszusammenarbeitsabkommens, bevor der Vorentwurf dem Parlament vorgelegt wird (und nicht nachher durch ein Abänderungsdekret), anpassen, so muss der Vorentwurf erneut zur Begutachtung des Staatsrates vorgelegt werden.

6.2. Für bestimmte Aspekte ist der Vorentwurf in Übereinstimmung mit dem genannten Zusammenarbeitsabkommen, aber nicht mit den Regeln, die sich aus den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ergeben.

Erstens überträgt Artikel 20 des Vorentwurfs der ZBGA die Bereitstellung von Informationen an die leiblichen Eltern, und bestimmt, dass dies „[i]n Anwendung von Artikel 348-4 des Zivilgesetzbuchs“ geschieht. Artikel 348-4 des Zivilgesetzbuches bestimmt jedoch in seiner jetzigen Fassung, dass die Mutter und der Vater des zu adoptierenden Kindes über die Adoption und die Folgen ihrer Zustimmung durch das betroffene Familiengericht und durch dessen Sozialdienst informiert werden. Artikel 20 des Vorentwurfs steht wohl in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005, ebenso wie mit Artikel 2, wie, er durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019 ersetzt würde. Beide Artikel bestimmen, dass die Informationen an die leiblichen Eltern durch die Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Obwohl es daher ratsam ist, entweder das Zivilgesetzbuch oder das Zusammenarbeitsabkommen zu ändern, stellt der Vorentwurf diesbezüglich kein Problem dar.

Zweitens bestimmt Artikel 363-1 des Zivilgesetzbuches, dass die gemeinschaftliche Zentralbehörde den Kontakt erlaubt. Diese Bestimmung ist nicht in Artikel 8 Nr. 12 des Vorentwurfs vorhanden und es gibt auch keine andere Bestimmung, die diese Aufgabe der ZBGA überträgt. In dem bereits erwähnten Gutachten 66.357/VR/V wird darauf hingewiesen, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 in diesem Punkt ergänzt werden sollte. Nach dieser Ergänzung muss auch das entworfene Dekret in diesem Sinne ergänzt werden.

Drittens sieht Artikel 1231-55 des Gerichtsgesetzbuches die Möglichkeit für die Familienkammer des Appellationshofes vor, eine neue Sozialuntersuchung anzuordnen. Wie der Beauftragte es bestätigt, muss der Vorentwurf um eine Bestimmung, in der auf diese Sozialuntersuchung hingewiesen wird, ergänzt werden¹².

6.3. Um mit dem abgeänderten Zusammenarbeitsabkommen völlig in Übereinstimmung zu sein, ist folgende Ergänzung des Vorentwurfs notwendig.

Was die „vom zuständigen Sozialdienst durchgeführte[...]“ Sozialuntersuchung betrifft, die in Artikel 1231-10 Absatz 1 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt wird, bestimmt das Abänderungszusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019, dass die Untersuchung von dem durch die Gemeinschaften bezeichneten Dienst durchgeführt wird (zu ersetzender Artikel 3 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005).

Die Beauftragte gibt folgende Erläuterung:

„Im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Juni 2019 zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 haben die Gemeinschaften festgelegt, dass die in Artikel 1231-10, Absatz 1, Nummer 3 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnte gründlichen Untersuchung, von dem durch die Gemeinschaften bezeichneten Dienst durchgeführt wird (Artikel 3, Absatz 1)“.

Der Vorentwurf ist, was diese Untersuchung betrifft, zu ergänzen.

7. Artikel 12 des in Den Haag am 29. Mai 1993 unterzeichneten Übereinkommens ‚über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption‘ bestimmt, dass eine in einem Vertragsstaat zugelassene Organisation in einem anderen Vertragsstaat nur tätig werden kann, wenn die zuständigen Behörden beider Staaten dies genehmigt haben.

Artikel 8 des Vorentwurfs bestimmt die Befugnisse, die die ZBGA ausübt, und Artikel 8 Nr. 12 erwähnt dabei Artikel 12 des o.a. Übereinkommens. Dieser Artikel 12 regelt jedoch keine Aufgabe der Zentralbehörde, wie der Beauftragte es bestätigt. Der Beauftragte erklärt:

„Die ZBGA ist eine Zentrale Behörde, die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 des Haager Übereinkommens bestimmt wurde. Bei den in Artikel 12 des Haager Übereinkommens erwähnten zugelassenen Organisationen handelt es sich also ausschließlich um die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste. Um die Ausführung von Artikel 12 des Haager Übereinkommens zu gewährleisten, müsste ein entsprechender Artikel im Dekret eingefügt werden, der das Verfahren zur Genehmigung der Tätigkeit eines Adoptionsvermittlungsdienstes in einem anderen Vertragsstaat festlegt. Dieses Genehmigungsverfahren könnte der Regierung übertragen werden“.

Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden. Außerdem ist die Bezugnahme auf Artikel 12 des Übereinkommens in Artikel 8 Nr. 12 des Vorentwurfs zu streichen.

¹² Siehe auch diesbezüglich Gutachten 66.357/VR/V.

8. Artikel 1 des Vorentwurfs bestimmt auf allgemeine Weise, dass der Dekretentwurf „auf alle Adoptionen“ anwendbar ist, die im deutschen Sprachgebiet lokalisiert sind. Artikel 4 Absatz 1 des Vorentwurfs zufolge besteht das Ziel der Adoption darin, „für ein Kind“ eine geeignete Familie zu finden. Gemäß Artikel 3 Nr. 8 des Vorentwurfs ist ein Kind eine Person, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Also kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, ob der Dekretentwurf nur für die Adoption von Minderjährigen gilt oder ob die Adoption von Erwachsenen auch in seinen Anwendungsbereich fällt.

Aus der Erklärung des Beauftragten auf die Frage, warum der Vorentwurf keine Regelung für die in Artikel 1231-6 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Sozialuntersuchung enthält, erfolgt, dass der Beauftragte davon ausgeht, dass der Dekretentwurf nicht für die Adoption von volljährigen Personen gilt. Der Text des Vorentwurfs ist in diesem Sinne zu präzisieren. Auch der Titel des Vorentwurfs sollte in diesem Sinne ergänzt werden. Darüber hinaus müssen die Verfasser des Vorentwurfs in diesem Fall überprüfen, ob keine dekretale Regelung bezüglich der Adoption von Erwachsenen auszuarbeiten ist.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 4

9. Artikel 4 Absatz 2 des Vorentwurfs bestimmt, dass das Dekret „im Einklang mit“ dem Subsidiaritätsprinzip der Adoption und dem doppelten Subsidiaritätsprinzip der internationalen Adoption steht.

Um den normativen Charakter dieser Bestimmung zu präzisieren, wird empfohlen, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„Das Dekret muss im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip der Adoption und dem doppelten Subsidiaritätsprinzip der internationalen Adoption angewandt werden“.

Artikel 5

10. Artikel 1 des Vorentwurfs sieht vor, dass die Bestimmungen des Dekrets auf alle Adoptionen anwendbar sind, insofern eine der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im deutschen Sprachgebiet hat, und dies „[u]nbeschadet Artikel 5 §1“.

Artikel 5 § 1 des Vorentwurfs ermächtigt die Regierung, zur Ausführung bestimmter Artikel des Vorentwurfs Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen.

11. Der Beauftragte gibt folgende Erläuterung:

„Gemäß Artikel 1 des Dekretvorentwurfs findet dieser Anwendung auf alle Dienste und Behörden, die im deutschen Sprachgebiet im Bereich der Adoption tätig sind, sowie auf die zu adoptierenden Kinder, deren leiblichen Eltern, die Adoptionskandidaten und die Adoptierenden, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben. Artikel 5, § 1 des Dekretvorentwurfs soll der Regierung ermöglichen, Zusammenarbeitsabkommen mit den anderen belgischen Behörden abzuschließen. Diese Zusammenarbeitsabkommen können unter anderem die Durchführung bestimmter Aufgaben (Begleitung des zu adoptierenden Kindes, die Adoptionsvorbereitung der Adoptionskandidaten, die Adoptionsvermittlung und die Nachbetreuung) durch Dienste einer anderen Gemeinschaft regeln. In Anwendung eines Zusammenarbeitsabkommens ist es dementsprechend durchaus möglich, dass Adoptionskandidaten oder zu adoptierende Kinder mit Wohnsitz außerhalb des deutschen Sprachgebiets durch Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft (und umgekehrt) begleitet werden.

Die in Artikel 5 des Dekretvorentwurfs erwähnten Artikel betreffen ausschließlich Aufgaben, die einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst übertragen werden können. Da es zurzeit keinen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt, können sich die Adoptionskandidaten, auf Grundlage von Artikel 5, an einen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst der Französischen Gemeinschaft wenden“.

12. In Artikel 5 § 1 des Vorentwurfs wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, zur Ausführung von den in bestimmten Artikeln des Vorentwurfs erwähnten Aufgaben der ZBGA oder anderer Adoptionsdienste Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen. Diese Zusammenarbeitsabkommen betreffen „die Bedingungen und Modalitäten für die mögliche Delegation der Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder (lies: oder) Tätigkeiten oder die eventuell kostenpflichtige Bereitstellung von bestehenden Ressourcen“.

Diese Ermächtigung ist *stricto sensu* überflüssig. In Artikel 92bis § 1 SGRI wird nämlich bestimmt, dass die Gemeinschaften Zusammenarbeitsabkommen abschließen können, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen, und dass diese Zusammenarbeitsabkommen „von der zuständigen Behörde“ ausgehandelt und abgeschlossen werden. In diesem Fall ist die zuständige Behörde die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die entworfene Bestimmung kann nicht zur Folge haben, dass die Regierung ermächtigt wird, ein Zusammenarbeitsabkommen zu schließen, ohne dass das konkrete Abkommen nachher dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung vorgelegt wird. Artikel 92bis § 1 Absatz 2 SGRI, in dem bestimmt wird, dass Zusammenarbeitsabkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft belasten oder Belgier persönlich binden könnten, was hier der Fall ist, erst wirksam werden, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind, kann nämlich nicht missachtet werden.

Außerdem muss hingewiesen werden, dass der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zufolge „der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens (...) nicht dazu führen [darf], dass der Staat, eine Gemeinschaft oder eine Region eine Befugnis abgibt, die ihm beziehungsweise ihr durch die Verfassung oder durch das Sondergesetz zur Reform der Institutionen zugeteilt wurde. Ein Zusammenarbeitsabkommen darf keinen Tausch, keine Abtretung oder keine Rückgabe von Befugnissen zur Folge haben“¹³.

Die Bedingungen, unter denen Personen, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, im Rahmen einer Adoption das Recht haben, sich an der Vorbereitung, der Vermittlung, der Begleitung oder der Nachbetreuung zu beteiligen, die von den anderen Gemeinschaften eingerichtet oder anerkannt werden, sowie die Bedingungen, unter denen eine Zentralbehörde einer anderen Gemeinschaft bestimmte Aufgaben des ZBGA (auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder nicht) übernehmen kann, können zwar in einem Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden. Insofern in Artikel 5 § 1 bestimmt wird, dass Aufgaben oder Tätigkeiten delegiert werden können, und in Artikel 1 des Vorentwurfs erwähnt wird, dass diese Arbeitsweise eine Ausnahme von dem territorialen Anwendungsbereich des Dekrets bildet, erweckt der Vorentwurf jedoch mindestens den Eindruck, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft auf ihre Zuständigkeit zugunsten anderer Gemeinschaften verzichten könnte, was mit der o.a. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht vereinbar wäre.

13. Artikel 5 § 1 des Vorentwurfs kann also im Prinzip ausgelassen werden. Der Verfasser des Vorentwurfs kann jedoch der Meinung sein, dass es nützlich und gerechtfertigt ist, im Dekretentwurf eine Verbindung zu den Zusammenarbeitsabkommen, die abgeschlossen würden, und zu der Möglichkeit, auf die Dienste anderer Gemeinschaften oder auf die durch andere Gemeinschaften anerkannten Dienste zurückzugreifen, herzustellen. Somit könnte eine Bestimmung in dem Vorentwurf vorsehen, dass die Dienste, die von anderen belgischen Behörden oder von Einrichtungen, die sie anerkennen, im Bereich der Ausführung der im heutigen Artikel 5 § 1 erwähnten Aufträge geleistet werden, aufgrund der darüber abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen¹⁴ den von der ZBGA oder den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Adoptionsvermittlungsdiensten geleisteten Diensten gleichgestellt werden können.

Eine solche Bestimmung kann auch die in Artikel 28 des Vorentwurfs geregelten Aufträge umfassen (siehe Bemerkung zu Artikel 28).

¹³ Verfassungsgerichtshof 3. Dezember 2015, Nr. 171/2015, B.12. Siehe auch: Verfassungsgerichtshof 3. März 1994, Nr. 17/94, B.5.3; Verfassungsgerichtshof 8. Mai 2014, Nr. 73/2014, B.15.2.

¹⁴ Für die Zustimmung der zuständigen Parlamente im Prinzip erforderlich ist, was im Falle des in der Begründung erwähnten sektoriellen Abkommens mit der Französischen Gemeinschaft vom 27. April 2001 dem Anschein nach nicht geschehen ist.

Artikel 8

14. In der Begründung zu Artikel 8 des Vorentwurfs ist auch von der Vermittlung über Beschwerden die Rede. Wenn dies tatsächlich die Absicht ist, empfiehlt es sich, Artikel 8 Absatz 1 Nr. 3 zu ergänzen.

Artikel 10

15. Der Titel von Artikel 10 des Vorentwurfs stimmt mit dem Inhalt des Artikels nicht völlig überein. Letzterer geht nämlich weiter als ein Jahresbericht, der sich nur auf die Tätigkeiten der ZBGA bezieht.

Artikel 12

16. Artikel 12 § 4 Nr. 1 des Vorentwurfs ermächtigt die Regierung, „die Formen der Anerkennung“ festzulegen.

Dem Beauftragten zufolge wird damit Folgendes gemeint:

„Die in Artikel 12, § 4, Nummer 1 erwähnten Formen stehen in Zusammenhang mit den Formen der Adoption. Somit kann jeder Adoptionsvermittlungsdienst die Anerkennung für eine Inlandsadoption, für eine internationale Adoption oder für beide Formen der Adoption beantragen“.

Es wird empfohlen, die entworfene Bestimmung deutlicher abzufassen, oder wenigstens eine Erklärung in der Begründung aufzunehmen.

Artikel 16

17. Artikel 16 des Vorentwurfs ermächtigt die Regierung, „dem Adoptionsvermittlungsdienst“ Zuschüsse zu gewähren.

Dem Beauftragten zufolge wird damit beabsichtigt, dass alle anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste bezuschussungsfähig werden. Der Artikel des Vorentwurfs ist in diesem Sinne anzupassen, dass Zuschüsse allen anerkannten Adoptionsvermittlungsdiensten gewährt werden können.

Artikel 22

18. Artikel 22 des Vorentwurfs regelt den Bericht über das zu adoptierende Kind. Dem Beauftragten zufolge handelt es sich dabei um den in Artikel 1231-38 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Bericht. Es wird empfohlen, im entworfenen Artikel ausdrücklich auf Artikel 1231-38 des Gerichtsgesetzbuches hinzuweisen.

Artikel 28

19. In Artikel 28 Absatz 2 des Vorentwurfs handelt es sich um die Übertragung der Adoptionsvorbereitung an Dritte. Die Regierung legt insbesondere fest, unter welchen Bedingungen eine externe Adoptionsvorbereitung der Adoptionsvorbereitung der ZBGA gleichgestellt werden kann.

Dem Beauftragten zufolge bezieht sich die „externe Vorbereitung“ auf „eine Adoptionsvorbereitung, die außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefolgt wurde“. In der Begründung zu Artikel 28 wird diesbezüglich auf das mit der Französischen Gemeinschaft abgeschlossene sektorielle Abkommen vom 27. April 2001 hingewiesen.

Im Gegensatz zu der in Artikel 5 des Vorentwurfs angewandten Arbeitsweise (wobei Artikel 28 in der Aufzählung in Artikel 5 § 1 nicht erwähnt wird) wird also nicht auf ein Zusammenarbeitsabkommen hingewiesen; es wird aber der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit geboten, einseitig eine hinsichtlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft externe Adoptionsvorbereitung gleichzustellen. Obwohl diese Arbeitsweise strikt gesehen möglich ist, bietet sie - im Gegensatz zu der Arbeitsweise, die darin besteht, ein Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen - die Garantie nicht an, dass die externe Behörde (oder Adoptionsvermittlungsdienststelle) mit der Vorbereitung der Adoptionskandidaten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt werden. Demzufolge ist es nicht deutlich, warum die Übertragung und die Gleichstellung der Vorbereitung, auf die sich Artikel 28 bezieht, in den angekündigten Zusammenarbeitsabkommen nicht aufgenommen werden.

Artikel 32

20. Artikel 32 des Vorentwurfs ermächtigt die ZBGA, insbesondere die in Artikel 1231-1/11 § 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Sozialuntersuchung durchzuführen.

Die betreffende Untersuchung im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung der Eignungsfrist für die Adoption ist jedoch die in Artikel 1231/11 § 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Untersuchung. In den §§ 2 und 4 von Artikel 1231/11 des Gerichtsgesetzbuches wird bestimmt, welche Informationspflichten die zuständigen Zentralbehörden nach der Durchführung dieser Untersuchung erfüllen müssen.

Der Vorentwurf ist in diesem Sinne zu ändern.

Artikel 36

21. In Artikel 36 Absatz 2 des Vorentwurfs muss das Wort „anerkannten“ dem Wort „Adoptionsvermittlungsdienst“ vorangehen.

Artikel 39 und 40

22. Im Gegensatz zu dem, was für die ZBGA der Fall ist (siehe Artikel 45 des Vorentwurfs), werden die Aufträge der anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste bezüglich der Adoptionsvermittlung nicht im Vorentwurf selber geregelt; die Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Adoptionsvermittlung wird aber der Regierung überlassen.

In der Begründung zu den Artikeln 39 und 40 des Vorentwurfs wird bestätigt, dass es zurzeit keinen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt und dass die Adoptionskandidaten sich aufgrund Artikel 5 an einen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst der Französischen Gemeinschaft wenden können.

Der Beauftragte präzisiert, dass im Hinblick darauf „bei der Redaktion des Dekretvorentwurfs entschieden [wurde], das Verfahren für die Adoptionsvermittlung durch die anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste nicht im Dekretvorentwurf festzulegen, sondern die Regierung zu ermächtigen, dies zu tun“.

Die Tatsache, dass keine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste zurzeit tätig sind, ist als solche kein hinreichender Grund, um der Regierung eine Regelung in dieser Angelegenheit völlig zu überlassen. Dies gilt umso mehr als die Anerkennung tatsächlich im Vorentwurf geregelt wird und in verschiedenen Artikeln von den Aufträgen der anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste die Rede ist.

Unbeschadet der Bemerkung zu Artikel 5 des Vorentwurfs ist der Vorentwurf also um eine Regelung über die Bedingungen und das Verfahren für die Adoptionsvermittlung durch anerkannte Adoptionsvermittlungsdienste zu ergänzen. Dies kann eventuell dadurch erfolgen, dass auf die relevanten Bestimmungen von Artikel 45 des Vorentwurfs hingewiesen wird.

Artikel 43

23. Die in Artikel 43 Absatz 2 des Vorentwurfs erwähnte Bedingung – „sofern diese Adoption nicht unter die Artikel 363-1 bis 363-3“ des Zivilgesetzbuchs fällt – ist, was Artikel 363-1 des Zivilgesetzbuches betrifft, nicht deutlich. Dieser Artikel regelt nämlich sowohl die Hypothese eines Kontaktverbotes als die Hypothese eines erlaubten Kontakts. Man schreibe also in Artikel 43 Absatz 2 „sofern es sich nicht um einen verbotenen Kontakt im Sinne von Artikel 363-1 des Zivilgesetzbuches handelt und sofern diese Adoption nicht unter die Artikel 363-2 und 363-3 des Zivilgesetzbuches fällt“.

Artikel 56

24. Die Ermächtigung an die Regierung in Artikel 56 Absatz 3 des Vorentwurfs, um die Dauer der Datenverarbeitung zu präzisieren und die Ermächtigung an die Regierung in Artikel 57 des Vorentwurfs, um die Frist, nach deren Ablauf die Daten vernichtet werden, festzulegen, überschneiden sich. Die Ermächtigung in Artikel 56 ist auszulassen.

Artikel 57

25. Es wird empfohlen, in der Begründung zu Artikel 57 des Vorentwurfs zu verdeutlichen, dass Artikel 22 Paragraph 5¹⁵ des (revidierten) Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, geschehen zu Straßburg am 27. November 2008 bei der Ausführung von Artikel 57 berücksichtigt werden muss.

Artikel 60

26. Dem Beauftragten zufolge ist der Hinweis auf Artikel 37 des entworfenen Dekrets aus der Aufzählung in Artikel 60 Nr. 1 des Vorentwurfs auszulassen, weil die in diesem Artikel erwähnte Beteiligung den Adoptionsvermittlungsdiensten bezahlt wird. Dem kann zugestimmt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹⁵ Diese Bestimmung lautet wie folgt: „Im Hinblick auf das Recht einer Person, ihre Identität und Herkunft zu kennen, sind die einschlägigen Informationen über die Adoption mindestens fünfzig Jahre lang ab dem Zeitpunkt, in dem die Adoption rechtsgültig wird, zu sammeln und aufzubewahren“.